

STATUTEN

In diesen Statuten wird auf geschlechterspezifische Personenbezeichnungen zu Gunsten besserer Lesbarkeit und grösserer Klarheit verzichtet. Die Verwendung der männlichen Form für beide Geschlechter hat in keiner Weise wertende Bedeutung.

I. ALLGEMEINES

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Pfadfinderabteilung St. Peter & Paul Inwil, alias Pfadi Eibu“ besteht ein gemeinnütziger, nichtgewinnorientierter Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in der Gemeinde Inwil.

Art. 2 Zugehörigkeit

Der Verein bzw. die Abteilung ist eine rechtlich selbständige Unterorganisation der Pfadibewegung Schweiz (PBS) sowie der Pfadi Luzern, die mehrere Altersstufen umfasst. Deren Satzungen und Reglemente finden ergänzend Anwendung.

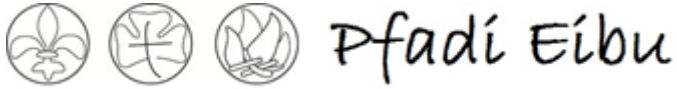
Die Abteilung bzw. ihre Mitglieder und Organe gehören folgenden Verein an:

- Pfadibewegung Schweiz (PBS)
- Pfadi Luzern
- Corps Seetal

Art. 3 Zweck

Die Abteilung verfolgt mit ihrer Tätigkeit die Ziele gemäss Statuten, Weisungen und Reglemente der Pfadibewegung Schweiz (PBS) und der Pfadi Luzern. Die Pfadfinderabteilung St. Peter & Paul ist eine Jugendbewegung und bezweckt die Förderung der Jugend beiderlei Geschlechts durch eine erzieherisch sinnvolle Tätigkeit und Ausbildung im Sinne der Statuten der PBS. Sie verfolgt im Weiteren folgende Ziele:

- Sie will mithelfen, eine fröhliche, körperlich aktive, gesund denkende, geistig offene, sozial aufgeschlossene, verantwortungsfreudige und schöpferisch tätige Jugend heranzubilden.
- Sie fördert bei Ihren Mitgliedern das persönliche Verantwortungsbewusstsein, hält sich jedoch frei von jeder politischen Bindung.
- Sie steht allen Konfessionen offen.
- Grundlegend für die Pfaditätigkeit sind die Ziele und Stufenprofile der PBS.
- Jedes Mitglied ist bestrebt dem Pfadigesetz nachzuleben.



II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4 Gliederung

Mitglieder sind die angemeldeten Kinder und Jugendliche der Biberstufe, Wolfsstufe, Pfadistufe, Piostufe und Roverstufe sowie deren Leiter. Die Mitgliedschaft steht allen Kindern und Jugendlichen offen. Sie richtet sich nach folgendem Altersstufenmodell:

- Biberstufe Kindergarten und 1. Schuljahr
- Wolfsstufe 2. – 4. Schuljahr
- Pfadistufe 5. – 8. Schuljahr
- Piostufe 9. Schuljahr und 1. Lehrjahr / 10. Schuljahr
- Roverstufe Ab 2. Lehrjahr / 11. Schuljahr

Die Stufen der Pio's und Rover können je nach Bedarf gebildet oder aufgelöst werden. Ehemalige Mitglieder der Abteilung können sich zu einem selbständigen Verein mit eigenen Statuten, dem Altpfadfinderverein (APV) zusammenschliessen. Die Abteilung pflegt mit dem APV regelmässige Kontakte. Jede Stufe sorgt für Aktivitäten, die der ganzheitlichen Entwicklung des betreffenden Alters und Geschlechtes angepasst und auf die Grundlagen der PBS ausgerichtet sind.

Art. 5 Mitglieder

Aktivmitglieder sind die Jugendlichen in den verschiedenen Einheiten der Abteilung gemäss dem Bestandsverzeichnis, sowie die Leitenden, wobei letztere von der Jahresbeitragspflicht ausgenommen sind.

Die Mitgliedschaft steht allen Kindern ab Kindergarten und allen Jugendlichen offen.

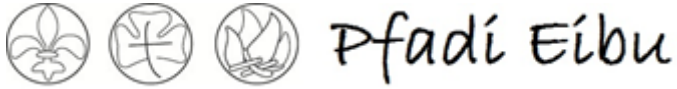
Die Mitglieder erwerben gleichzeitig die Mitgliedschaft der Pfadi Luzern, des Corps und der PBS.

Art. 6 Beitritt / Austritt

Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich an den Vereinsvorstand für Jugendliche bis zum 16. Lebensjahr durch eine innehabende Person der elterlichen Sorge. Der Vereinsvorstand befindet über die Aufnahme, durch die Annahme des ausgefüllten Anmeldeformulars. Jedes Mitglied anerkennt mit seinem Eintritt die Statuten und Ausführungsbestimmungen der Abteilung.

Der Austritt ist durch schriftliche Erklärung an die Abteilungsleitung möglich. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt ist jederzeit möglich, durch schriftliche Erklärung per Mail-Formular (Download auf unserer Website), welches an den Vereinsvorstand zu senden ist. Sollte dies aus unbekanntem Gründen nicht möglich sein, kann der Austritt auf andere Art und Weise durch Absprache mit dem Vorstand vollzogen werden. Wobei jeweils die Mitgliedschaftsverpflichtungen des laufenden Jahres (wie der Jahresbeitrag) noch zu erfüllen sind. Leitende Personen können den Austritt an unserer Delegiertenversammlung verkünden, mit Ergänzung des schriftlichen Formulars. Dies muss im Voraus nach Versendung der Einladung, spätestens aber 10 Tage vor der DV, mitgeteilt werden. Bei Kindern und Jugendlichen bis zum 16. Lebensjahr muss eine innehabende Person der elterlichen Sorge die Austrittserklärung mitunterzeichnen.



Art. 7 Ausschluss

Der Vereinsvorstand kann ein Mitglied von einem Amt entheben oder aus dem Verein ausschliessen. Gegen einen Ausschluss kann innert 2 Wochen seit der schriftlichen Bekanntgabe bei der nächsthöheren Instanz (1. Instanz: Vorstand des Corps/ 2. Instanz: Kantonaler Vorstand / 3. Instanz: Bundesvorstand bzw. die Verbandleitung der PBS) rekuriert werden. Jeder Ausschluss muss unter Hinweis auf die Rekursmöglichkeit, -frist und -instanz schriftlich mitgeteilt werden. Die Begründung kann auch mündlich erfolgen. In letzter Instanz entscheidet der Bundesvorstand bzw. die Verbandsleitung der PBS. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung.

III. ABTEILUNG

Art. 8 Aufgaben und Organisation

Bezüglich Aufgaben, Organisation und Verantwortlichkeiten sind die Statuten der PBS, des Kantonalen Vorstands, das Abteilungsreglement der PBS und weitere von der PBS und der Pfadi Luzern erlassenen Weisungen einzuhalten.

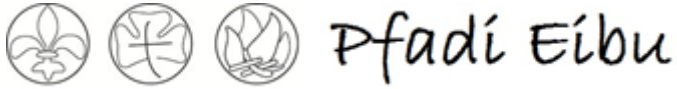
Die Abteilung ist dem Kantonalverband und der PBS gegenüber für die Beachtung der Zielsetzungen und die Anwendung der Pfadimethoden in allen Aktivitäten in der Abteilung verantwortlich (vgl. Art. 11 PBS-Statuten). Zu den Aufgaben der Abteilung gehören insbesondere:

- a) die Planung und Durchführung des Programms, das den Grundlagen der PBS entspricht,
- b) das Sicherstellen der Ausbildung der Leiter gemäss Ausbildungsmodell der PBS,
- c) die Beratung und Betreuung der Leiter,
- d) die Mitgliederwerbung und Nachwuchsförderung von Leitern,
- e) die Pflege von Kontakten innerhalb der Abteilung und nach aussen,
- f) die Orientierung der Mitglieder über das Leben in der Abteilung (Aktivitäten verschiedener Einheiten, Stufen usw.), sowie über Mitteilungen und Angebote des Kantonalverbandes und der Bundesebene,
- g) das Eintreten für Anliegen der Jugend auf Quartier- und Gemeindeebene,
- h) die Öffentlichkeitsarbeit auf Quartier- und Gemeindeebene,
- i) die zuverlässige Erledigung administrativer Arbeiten, d.h. besonders das Führen eines Mitgliederverzeichnisses, die Verwaltung der Abteilungsfinanzen, des Abteilungsmaterials und allfälliger Pfadiheime, sowie die Führung einer Bekleidungsstelle,
- j) die Zusammenarbeit mit dem Kantonalverband und der PBS,
- k) die Auswertung der eigenen Arbeit.

Art. 9 Gemischte Abteilungen

Die Abteilungen sind entweder in Bezug auf die Geschlechter der Mitglieder gemischt oder nicht gemischt. Eine Abteilung wird als gemischt bezeichnet, wenn sie auf der Wolfs- oder Pfadistufe Knaben- und Mädcheneinheiten oder koedukative Einheiten (Knaben und Mädchen gehören der gleichen Einheit an) führt.

Wo Mädchen und Knaben der gleichen Stufe angehören, muss gewährleistet sein, dass alle Aktivitäten beiden Geschlechtern gerecht werden und dass die Einheit von entsprechend ausgebildeten Leitern gemeinsam geleitet wird.



IV. ORGANE UND ORGANISATION

Art. 10 Organe

Die Organe der Abteilung sind:

- die Delegiertenversammlung
- der Vereinsvorstand mit dem Präsidium
- Revisionsstelle

Bei der Zusammensetzung aller Organe ist auf eine ausreichende Vertretung beider Geschlechter zu achten.

Sämtliche Mitglieder des Vereins und dessen Organe sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Entschädigungen für besondere Aufwendungen bleiben vorenthalten. Solche werden jedoch nur durch Vorstandsbeschluss anerkannt.

Delegiertenversammlung [DV]

Die DV wird durch den Präsidenten oder die Präsidentin des Vorstandes geleitet.

Art. 11 Ordentliche

Die DV ist das oberste Organ und Vereinsversammlung im Sinn von Art. 64 ZGB. Die ordentliche DV wird zweimal jährlich einberufen.

Art. 12 Ausserordentliche DV

Eine ausserordentliche DV wird einberufen, wenn dies ein Fünftel der Delegierten oder ein Fünftel der Mitglieder verlangen.

Art. 13 Zusammensetzung

Die DV setzt sich aus allen aktiven Leitenden zusammen.

Art. 14 Delegierte

Alle aktiv Leitenden der Einheiten (Biber, Wölfe, Pfadis, Pios, Rover) sind Delegierte.

Art. 15 Stimmrecht

Jeder Delegierte hat eine Stimme, Stellvertretungen sind ausgeschlossen.

Art. 16 Beschlussfassung

Die DV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes anwesende Mitglied verfügt über eine Stimme. Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit einfachem Mehr. Einen notwendigen Stichentscheid fällt die Präsidentin oder der Präsident des Vorstandes.

Art. 17 Befugnisse Wahlen

Die DV wählt:

- den Präsidenten des Vorstandes
- den Abteilungsleiter;
- Kassier
- Aktuar
- Stufenleitung
- Kleider-, Pfadiheim-, Materialwart

Art. 18 Kompetenzen der DV

Die DV beschliesst über

- alle Anträge, die auf der Tagesordnung stehen,
- den Jahresbericht (auf Antrag Präsidium/AL),
- die Jahresrechnung und den Voranschlag (auf Antrag des Kassiers),
- die Erteilung der Décharge an den Vereinsvorstand
- die Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
- Statutenänderungen,
- Rekurse gegen einen Ausschluss,
- das Heimreglement,
- die Auflösung der Abteilung.

Art. 19 Einberufung Anträge

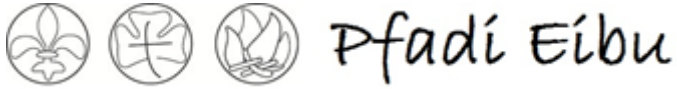
Eine Einladung mit Traktandenliste wird den Delegierten mindestens 20 Tage vor der DV schriftlich oder elektronisch zugestellt. Jahresberichten, Jahresrechnung und Voranschlag wird auf Anfrage angehängt.

Zu traktandierten Geschäften können Ergänzungsanträge an der DV ohne Voranmeldung gestellt werden. Sonstige Anträge sind mindestens 10 Tage vor der DV schriftlich an den Vorstand einzureichen.

Art. 20 Leitung

Der Präsident des Vorstandes leitet nach gegenseitiger Absprache die DV. Ist er von einem Traktandum persönlich betroffen, so übergibt er die Leitung einer neutralen Drittperson (Tagespräsidium).

Über die Versammlung wird ein Protokoll geführt. Dies wird bis spätestens zwei Wochen nach der DV an alle Delegierten verschickt.



Vorstand und Abteilungskomitee

Art. 21 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht mindestens aus dem Präsidenten, dem Aktuar sowie der Abteilungsleitung. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Leuten.

Art. 22 Konstitution

Der Vorstand wird durch die DV gewählt.

Art. 23 Einberufung Sitzung

Über die Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll geführt.

Art. 24 Aufgaben

Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Der Vorstand unterstützt und fördert die Abteilung, lässt den Leitenden jedoch volle Freiheit in der Pfadiarbeit.
- b) Der Vorstand vernetzt die in der Abteilung vorhandenen Betreuungsrollen untereinander und unterstützt den Aufbau von gegenseitigem Verständnis.
- c) Entlastung der Leitenden in der Verwaltungsarbeit und Übernahme von administrativen Aufgaben nach Bedarf.
- d) Unterstützung der Leitenden bei der Pflege der Beziehungen zu den Behörden, der Presse und der Öffentlichkeit nach Bedarf.
- e) Der Vorstand informiert sich laufend über Tätigkeiten in den Einheiten.
- f) Der Vorstand beruft die Delegiertenversammlung ein und bereitet diese vor.

Art. 25 Revision

Als Kontrollstelle der Abteilung wirkt mindestens eine Person in der Rechnungsrevision. Sie betreibt all zweijährlich die Revision und erstattet der DV Bericht mit der Empfehlung zur Annahme (mit oder ohne Einschränkungen) oder zur Rückweisung der Jahresrechnung.

Leitende / Leitungsteam

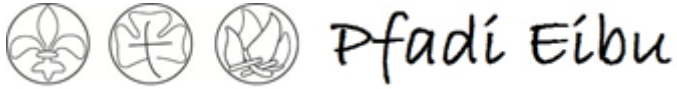
Art. 26 Zusammensetzung

In gemischten Abteilungen müssen beide Geschlechter angemessen vertreten sein. Es ist eine nach partnerschaftlichen Grundsätzen gestaltete Leitung der Abteilung anzustreben.

Art. 27 Aufgaben

Die Mitglieder aller Leitungsteams tragen gemeinsam die Gesamtverantwortung für die Abteilung. Für die Koordination der Arbeit ist die Abteilungsleitung zuständig. Die Leitenden haben insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) Sie beraten alle wichtigen Angelegenheiten der Abteilung und entscheiden über diese, unter Vorbehalt der statuarischen Entscheidungen der übrigen Organe,
- b) Sie legen die Schwerpunkte für die Tätigkeiten der Abteilung fest und sorgen für den erzieherischen Wert der Aktivitäten in den Einheiten,



- c) Sie sorgen dafür, dass möglichst viele Mitglieder der Abteilung, die ihrer persönlichen Entwicklung entsprechende Pfadilaufbahn durchlaufen. Sie lassen sich dabei von den Stufenprofilen der PBS leiten,
- d) Planen die Ausbildung auf Abteilungsebene und sind dafür besorgt, dass alle Leitenden die ihrer Aufgabe entsprechende Aus- und Weiterbildung erhalten,
- e) Pflegen die Kontakte gegen aussen, d.h. besonders zu den Eltern und zu anderen Jugendorganisationen am Ort und zur Lokalpresse,

Art. 28 Aufgaben der Stufenleitung

Die Stufenleitungen nehmen namentlich folgende Aufgaben wahr:

- a) Organisieren sämtliche Stufenaktivitäten.
- b) Verantwortlich für Ablauf und Qualität der Übungen ihrer Stufe.
- c) Vertreten die Anliegen der Stufen.

Abteilungsleitung

Art. 29 Abteilungsleiter/in

Die Leitenden der Abteilung haben (gemeinsam) drei Abteilungsleiter inne.

Art. 30 Wahl/Ernennung

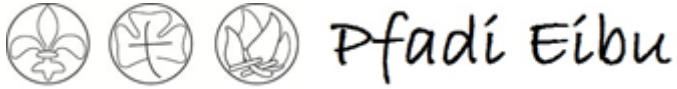
Ein Abteilungsleiter wird durch die Vereinsversammlung [DV] gewählt.

Der Abteilungsleiter muss volljährig sein.

Art. 31 Aufgaben

Der Abteilungsleitung obliegen folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Sie sorgt für eine gute Führung/Leitung aller Einheiten (Stufen).
- b) Sie ist dafür besorgt, dass die Leitenden gut ausgebildet werden und eine ihrer Aufgabe entsprechende Aus- und Weiterbildung erhalten. Ihr obliegt die Planung der Ausbildung auf Abteilungsebene.
- c) Sie koordiniert die Arbeit der Leitenden und leitet deren Sitzungen.
- d) Sie vertritt die Abteilung nach aussen, d.h. besonders gegenüber den Eltern, dem Corps, der Pfadi Luzern, der PBS, der Pfarrei, den Behörden und der Öffentlichkeit.
- e) Sie wird für ihre Aufgaben gemäss Ausbildungsmodell der PBS ausgebildet.
- f) Bei Schwierigkeiten, welche die Abteilungsleitung auch in Zusammenarbeit mit den Leitenden oder dem Vorstand nicht zu lösen vermag, stehen ihr verschiedene Betreuende, in erster Linie der Coach zur Verfügung. Kann keine Lösung gefunden werden, wendet sie sich an den Corps oder den Kantonalverband.
- g) Sie ist verantwortlich für eine angemessene Verwaltung der Abteilung.
- h) Sie hält Kontakt zum APV aufrecht.
- i) Sie entscheidet über die sofortige Amtsenthebung von Stufenverantwortlichen und Leitenden in begründeten Fällen. Der Enthebungsentscheid ist schriftlich mitzuteilen und die betroffene Person kann innert zwei Wochen nach Erhalt des Schreibens beim Vereinsvorstand Rekurs einlegen. Dieser Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung.



- j) Die Abteilungsleitung führt ständig ein nachgeführtes Verzeichnis über die Mitglieder der Abteilung (Bestandsverzeichnis).

V. VERWALTUNG

Allgemeine Verwaltungsaufgaben

Art. 32 Material

Der sachkundige Materialverwalter ist verantwortlich für Pflege und Verwaltung des Abteilungsmaterials. Er sorgt für eine ordnungsgemässe Kontrolle der Ein- und Ausgänge sowie für eine periodische Überholung des Materials.

Eigentümerin des Materials ist die Abteilung.

Finanzen/Mitgliederbeiträge/Zeichnungsrecht

Art. 33 Kasse und Buchhaltung

Der Kassier führt eine geordnete Buchhaltung über Einnahmen und Ausgaben der Abteilung. Er legt dem Vorstand und dem Leitungsteam jährlich eine abgeschlossene Rechnung vor, welche durch den Revisor alle zwei Jahre geprüft und der DV zur Genehmigung unterbreitet wird. Die Rechnung gibt über den Rechnungsverkehr und den Vermögensstand inklusive den von den Einheiten verwalteten Vermögensbestandteilen Aufschluss.

Der Kassier unterstützt bei der Ausarbeitung des Jahresbudgets. Er überprüft innerhalb der Abteilung regelmässig die Führung allfälliger Kassen. Diese Kassen gehören zum Abteilungsvermögen.

Die Abteilungskasse kommt für alle Auslagen, welche der Abteilung im Zusammenhang mit dem Abteilungsbetrieb entstehen, auf. Alle vorhandenen Mittel sind dauerhaft dem Zweck der Abteilung gewidmet.

Art. 34 Mitgliederbeitrag

Die Abteilung erhebt für jedes Mitglied einen Jahresbeitrag. Die Höhe des Beitrages wird durch die Abteilungsleitung festgesetzt. Bei Änderungen werden diese durch die Abteilungsleitung kommuniziert und im Infoblatt bekanntgegeben. Für Geschwister kann der Jahresbeitrag abgestuft werden. Abteilungsleitung und Leitungsteam entrichten keinen Jahresbeitrag.

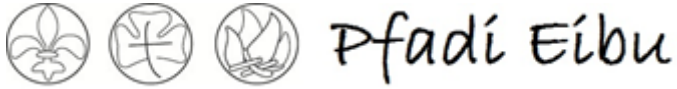
Art. 35 Weitere Einnahmen

Weitere Einnahmen können erfolgen durch spezielle Finanzaktionen, Veranstaltungserträgen, Spenden sowie durch allfällige Unterstützungsbeiträge von Dritten.

Art. 36 Ausgabenbefugnis/Zeichnungsrecht

Für die laufenden Ausgaben der Abteilung halten sich der Vorstand und die Leitenden an das Budget.

Der Präsident und der Aktuar haben die Kollektive Unterzeichnungsvollmacht.



Haftung/Versicherung

Art. 37 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Abteilung haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder und jegliche Haftung des Corps, der Pfadi Luzern oder der PBS ist ausgeschlossen.

Art. 38 Versicherung

Für jedes Aktivmitglied der Abteilung besteht eine angemessene Unfall- und Haftpflichtversicherung bei Pfadianlässen.

Das Abteilungsmaterial ist über die gesamtschweizerisch abgeschlossene Lagermaterialversicherung der PBS oder selbständig auf Abteilungsebene gegen Feuer und Elementarschaden und weitere Versicherungsereignisse versichert.

VI. BETREUUNG DER ABTEILUNGEN

Art. 39 Betreuung der Abteilungen

Die Leitenden werden von folgenden Personen/Gremien gemäss Betreuungsmodell der PBS betreut.

Art. 40 Coach

Der Coach ist die Hauptbetreuungsperson der Abteilung.

Der Coach betreut die Abteilungsleitung während des ganzen Pfadijahres und das Leitungsteam in den Lagern.

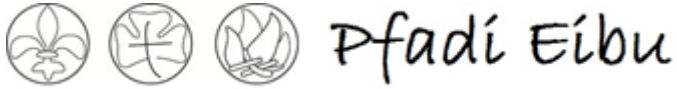
Der Coach hält Kontakt zu den wichtigsten Personen innerhalb der Abteilung und ist eine wichtige Schnittstelle zu aussenstehenden Organen und Organisationen wie Kantonalverband, PBS und J+S.

Art. 41 Altpfadfinderverein APV

Die Ehemaligen organisieren sich in einem APV oder als abteilungsnahe Gruppierung.

Ehemalige sind Personen, die früher selber einmal in der Pfadi Mitglied waren. Die Leitenden sollen von der Pfadi- und Lebenserfahrung sowie dem beruflichen und sozialen Netzwerk der Mitglieder profitieren können.

Die Ehemaligen agieren im Bereich der passiven Betreuung und sind für die Abteilung da, wenn sie gebraucht werden.



VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 42 Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können mit einer Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder an der DV vorgenommen geändert werden

Art. 43 Genehmigung

Diese Statuten unterliegen der Genehmigung durch den Vorstand der Pfadi Luzern.

Art. 44 Übereinstimmung PBS/Pfadi Luzern

Diese Statuten und gestützt darauf erlassene Reglemente dürfen keine den Statuten und Reglementen der PBS, der Pfadi Luzern oder des Corps widersprechenden Bestimmungen enthalten und müssen verbindlichen Beschlüssen dieser Vereine angepasst werden. Sollten einzelne Artikel der vorliegenden Statuten Widersprüche zu den genannten Satzungen enthalten, werden diese automatisch durch die entsprechenden Bestimmungen der höherrangigen Satzungen ersetzt.

Sollten einzelne Artikel dieser Statuten aus anderen Gründen ungültig sein, führt dies nicht zur Ungültigkeit der gesamten Statuten, sondern die ungültigen Artikel werden durch eine Regelung ersetzt, welche Sinn und Zweck der ungültigen Artikel möglichst entspricht.

Art. 45 Auflösung/Ausschluss

Eine Abteilung verliert die Zugehörigkeit zur Pfadi Luzern durch Auflösung oder durch Ausschluss aller Mitglieder, womit die Abteilung innerhalb der PBS als aufgelöst gilt.

Eine Abteilung kann sich selbst auflösen. Die Auflösung der Abteilung kann nur mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmen an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen DV beschlossen werden.

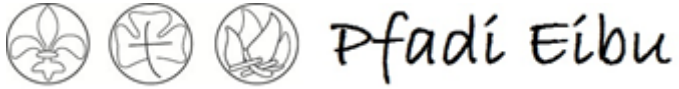
Kommt eine Auflösung nicht zustande, ist eine zweite DV einzuberufen. An dieser DV genügt für einen Auflösungsentscheid die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Zustimmung des Kantonalen Vorstandes bleibt vorbehalten.

Nach Anhörung der betroffenen Abteilung kann die kantonale Delegiertenversammlung auf Antrag des Kantonalen Vorstandes eine Abteilung auflösen bzw. alle Mitglieder ausschliessen. Gegen einen solchen Entscheid kann die Abteilung innerhalb eines Monats seit der schriftlichen Bekanntgabe an die Verbandsleitung der PBS rekurrieren.

Nach Anhörung der betroffenen Abteilung und des Kantonalverbandes kann die Verbandsleitung unter Vorbehalt des Rekursrechtes an die Bundeskonferenz eine Abteilung auflösen bzw. sämtliche Mitglieder ausschliessen.

Im Falle der Auflösung einer Abteilung fällt das Aktivalsaldo des Materials und des übrigen Vermögens in die Verwaltung des Kantonalen Vorstandes oder des Corps, welcher es während 2 Jahren treuhänderisch verwahrt, sofern die Abteilung ihre Aktivität nur vorübergehend für kürzere oder längere Zeit einstellt. Bei einer definitiven Einstellung oder nach Ablauf der zwei Jahre entscheidet der Kantonale Vorstand/das Corps über eine Verwendung im Sinne der Zweckbestimmung der PBS. Sofern



weder das Corps noch die Pfadi Luzern mehr existiert, wird das Vermögen einer anderen, wegen gemeinnützigem Zweck, steuerbefreiten Jugendorganisation mit Sitz in der Schweiz übertragen.

Die vorliegenden totalrevidierten Statuten der Pfadfinderabteilung St. Peter & Paul Inwil, alias Pfadi Eibu ersetzen die Statuten vom 26.08.2018 und sämtliche seit der Begründung der Pfadi Eibu erfolgten Statutenänderungen. Die vorliegenden Statuten treten in Kraft, sobald sie vom Vorstand des Kantonalverbands genehmigt und von der Abteilung Pfadi Eibu angenommen worden sind.

.....,

[Ort],

[Datum]

Im Namen des Vereins:

Alexandra Liniger
Präsidentin

Andreas Suter
Aktuar